

Heinz Partikel

DIE MITBESTIMMUNG IN DER ÖFFENTLICHEN WIRTSCHAFT

Politische und wirtschaftliche Demokratie

Die parlamentarischen Vertretungskörperschaften sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht in der Lage, eine gemeinwirtschaftliche Politik der öffentlichen Unternehmungen zu garantieren. Entweder haben sie nicht den Willen dazu (wie im Falle der Monopolausnutzung) oder es fehlt ihnen die Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle auszuüben. Auf der einen Seite sollen die politischen Vertretungsorgane der Bevölkerung die Tätigkeit der öffentlichen Unternehmungen überwachen und für die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sorgen und daher auch in allen sachlichen Fragen von Bedeutung die letzte Entscheidungsbefugnis haben. Auf der anderen Seite fordert man die Verselbständigung der Unternehmungen, um zu verhindern, daß sie innerhalb der Verwaltung als schwerfällige Regiebetriebe geführt werden. Aus diesen beiden Anforderungen ergibt sich die Problematik der parlamentarischen Kontrolle in den Unternehmungen der öffentlichen Hand. Hinzu kommt noch das ständige Wachsen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gebilde, die alle von den Organen der politischen Demokratie kontrolliert werden müssen. Will man die Unternehmungen selbständig machen, muß man bereit sein, einen Teil der Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten der demokratisch-parlamentarischen Organe auf-

zugeben. Werden diese Konsequenzen nicht in Kauf genommen, dann bleibt keine andere Wahl, als auf die Verselbständigung zu verzichten.

Je größer die zu kontrollierenden Gebilde werden, um so schwieriger wird die Kontrolle. Die Parlamente sind den ständig größer werdenden Kontrollaufgaben einfach nicht mehr gewachsen. Die Folge davon ist eine Erweiterung der Machtpositionen der Bürokratie, Es genügt keinesfalls, nur Parlamentarier und Vertreter der staatlichen Verwaltung in die AufsichtsoTgane der Unternehmungen zu entsenden. Wir haben uns heute zu fragen, wie die formelle Macht wieder mit den realen Machtpositionen in Einklang gebracht werden kann, *Formal* liegt die Macht bei den Parlamenten. *Tatsächlich* wird sie aber von Managern ausgeübt. Das trifft nicht nur für die private, sondern auch für die öffentliche Wirtschaft zu, wenn auch nicht im gleichen Umfang. Zu lösen ist das ganze Problem keineswegs von den Parlamenten her, denn die Diskrepanz ist ja gerade dadurch entstanden, daß sich die zu kontrollierende Exekutive so rapide ausgedehnt hat. Soll die Qualität der Kontrolle erhalten oder sogar noch gesteigert werden, ist es notwendig, zusätzliche Formen der Kontrolle zu schaffen. Das verlorengegangene Gleichgewicht zwischen den legislativen Organen und der Exekutive (Verwaltung und Wirtschaft) muß durch die Delegation von Kontrollaufgaben an Selbstverwaltungsorgane wiederhergestellt werden.

Überall dort, wo die Kontrolle durch die gesetzgebenden Organe nur noch theoretisch erfolgt, die Entscheidungen also in der Praxis von beauftragten Managern getroffen werden, sollte man den Vertretern der Arbeitnehmer und gegebenenfalls auch anderen Gruppen Einfluß auf die zu treffenden Entscheidungen einräumen.

Nach Ansicht der Gewerkschaften soll sich das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer so weit erstrecken, wie die Bürokratie selbst Entscheidungsgewalt besitzt. Die Grenze des Mitbestimmungsrechts ist also dort gegeben, wo die Rechte rechtsetzender Organe, die durch verfassungsmäßige Wahlen gebildet sind (das sind nicht parlamentarische Hilfsorgane wie Ausschüsse usw.), beginnen. Bei einem städtischen Verkehrsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wäre das zum Beispiel die Tarifhoheit, in einer öffentlichen Anstalt die Beschlußfassung über den Etat, den Stellenplan und die Gebühren. Damit ist an sich, eine eindeutige Abgrenzung gegeben. Dennoch liegen die Dinge keinesfalls so klar. Grundsätzlich läßt sich jedenfalls eine solche Abgrenzung des Mitbestimmungsrechts gegenüber den legislativen Organen vorstellen.

Wie im politischen Bereich die gemeindliche Selbstverwaltung die staatliche Demokratie ergänzt, so muß auch im Bereich der Betriebe und Unternehmen das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer die demokratische Kontrolle der Parlamente ergänzen. Es steht damit niemals im Widerspruch zur politischen Demokratie.

Die kommunale Wirtschaft

Nach den Bestimmungen der deutschen Gemeindeordnung dürfen die Gemeinden und Gemeindeverbände wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder erweitern, „wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt“ und „das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde steht“. Weiterhin ist Voraussetzung, daß der „Zweck des Unternehmens nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Für wirtschaftliche Unternehmungen, an denen sich die Gemeinde beteiligen will, müssen die gleichen Voraussetzungen gegeben sein. Unberührt von diesen

Bestimmungen bleiben die Unternehmungen, die vor der Einführung der Gemeindeordnung auf Grund früheren Gemeinderechts von den Gemeinden errichtet worden sind. Es ist klar, daß diese Unternehmungen (oft Erwerbsunternehmen) nicht unter die Sonderregelungen des Mitbestimmungsrechts fallen können, die für die Unternehmungen mit öffentlicher Zwecksetzung als notwendig erachtet werden.

In den meisten Gemeinden und Gemeindeverbänden ist der Grundsatz der Selbstverwaltung verwirklicht. Die Grundlage dafür ist im Artikel, 28 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes gegeben. Nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung sind die von der Bevölkerung gewählten Vertretungsorgane im Gesamtbereich der gemeindlichen Verwaltung und Wirtschaft für alle sachlichen Entscheidungen zuständig. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist hier also nicht verwirklicht. Die Gemeindevertretungen wirken vielmehr in hohem Maße auch „exekutiv“, und zwar immer dann, wenn sie es für erforderlich halten. Bei dem Einwand, daß es sich bei der Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts um die Neugestaltung unserer Sozialordnung, um die Demokratisierung der Wirtschaft handle — also keine juristischen Argumente gelten würden, da man entgegenstehende Gesetze und Verfassungsbestimmungen ja ändern könne — wird übersehen, daß die Verankerung der gemeindlichen Selbstverwaltung ja ebenfalls ein Grundanliegen unseres demokratischen Gemeinwesens ist. Daher kommt es darauf an, das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im kommunalen Sektor so einzubauen, daß es nicht zu einer Beeinträchtigung, sondern zu einer Vervollständigung der demokratischen Ordnung führt. In den Großstädten wird dabei sicher eine andere Lösung gefunden werden müssen als in den noch überschaubaren Gemeinden.

Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Nach der Gemeindeverordnung gelten alle Unternehmungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist sowie Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege nicht als wirtschaftliche Unternehmungen. Man versteht darunter vielmehr die öffentlichen Anstalten. Diese nichtwirtschaftlichen Unternehmungen müssen als Regiebetriebe (Verwaltungsunternehmen) geführt werden. Für sie trifft die Eigenbetriebsverordnung von 1938, die eine Verselbständigung der gemeindlichen Unternehmungen zum Ziel hatte, nicht zu. Zwischen den eigentlichen Verwaltungen und den Regiebetrieben besteht also kein Unterschied. Die Verwaltungen wie auch die reinen Regiebetriebe sind finanziell und verwaltungsmäßig in die Gesamtverwaltung der Gemeinden eingebaut. Sie unterliegen in allen sachlichen Entscheidungen direkt den jeweils zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaften. Das Kapital der Regiebetriebe ist kein Sondervermögen der Gemeinde, sondern ein Teil des öffentlichen Vermögens im allgemeinen Finanzhaushalt.

Der Städtetag vertritt die Meinung, daß es dem Wesen der Gemeindedemokratie widerspreche, dem Betriebsrat oder einem Schiedsgericht hier echte Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Diesem Standpunkt kann man nur sehr schwer widersprechen. Das gilt für die Verwaltungen genau so wie für die Regiebetriebe. In beiden Fällen läßt sich der Grundsatz der Selbstverwaltung mit einem unumschränkten Mitbestimmungsrecht im Sinne der Regelung für die Privatwirtschaft nicht vereinbaren. Hinzu kommt, daß die nichtwirtschaftlichen Unternehmungen keine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung haben, sich also sehr wesentlich von den privatkapitalistischen Erwerbsunternehmungen unter-

scheiden. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts liegen also ganz andere Voraussetzungen vor.

Alle wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen als Eigenbetriebe geführt werden. Für sie gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Eigenbetriebssatzung. Die Eigenbetriebsverordnung sollte die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden selbständig machen und damit die so oft kritisierten Mängel der Regiebetriebe beseitigen. Die Unternehmungen sollten aus der starren Verwaltungsbürokratie herausgelöst werden. Daher wurde das Vermögen der Eigenbetriebe zu einem Sondervermögen der Gemeinden gemacht. Bei der Rechnungsführung trat an die Stelle der kameralistischen Soll- und Ist-Rechnung die doppelte Buchführung.

Haben die Eigenbetriebe auch keine eigene Rechtspersönlichkeit, so sind sie jedoch organisatorisch unabhängig und treten unter eigenem Namen auf (zum Beispiel Stadtwerke Essen). Die Werkleitung besitzt eine gewisse Selbständigkeit. Durch die Betriebssatzung ist das Zuständigkeitsverhältnis von Werkleitung und Gemeindevertretung geregelt. In § 4 der Eigenbetriebsverordnung¹⁾ ist festgelegt, daß folgende Angelegenheiten auf jeden Fall von der Gemeindevertretung entschieden werden müssen: 1. Festsetzung von Abgaben und Tarifen; 2. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht; 3. Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist; 4. Übernahme von Beteiligungen; 5. Verfügung über Gemeindevermögen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind; 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten; 7. Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung; 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs; 9. Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Jahresgewinns; 10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde; 11. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; 12. Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; 13. allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter und besondere Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und leitenden Angestellten des Eigenbetriebes.

Hieraus ergibt sich die Problematik des Mitbestimmungsrechts in den Eigenbetrieben. Nach der Eigenbetriebsverordnung sind für jeden Eigenbetrieb Beiräte zu bestellen. Die Beiräte sollen aus wirtschaftlich besonders sachkundigen Bürgern und — um eine enge Verbindung zwischen Betrieb und Gemeindevertretung herzustellen — aus Gemeinderäten gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, den Bürgermeister und die Gemeindevertretung in allen wichtigen — in § 4 der Eigenbetriebsverordnung aufgeführten — Angelegenheiten der Eigenbetriebe zu beraten.

Der Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft sieht die Errichtung von paritätischen Wirtschaftsausschüssen vor. In Unternehmungen, die in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, soll der Wirtschaftsausschuß ein echtes Mitbestimmungsrecht in folgenden Angelegenheiten haben: a) Änderung des Unternehmensgegenstandes,

¹⁾ Vgl.: Handbuch für Kommunalverwaltung und -politik. Neckar-Verlag Herbert Holzhauser G.m.b.H., Schweningen a. N., Nr. 8 ff. (Eigenbetriebsverordnung.)

b) Änderung des Betriebszweckes, c) Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen, d) wesentliche Veränderung des Betriebsumfanges und e) Fusion mit anderen Unternehmen oder Betrieben, Diese Angelegenheiten unterliegen sowohl in den Regie- wie auch in den Eigenbetrieben der Entscheidungsgewalt der Gemeindevertretung, Da es sich hier um wirkliche Existenzfragen der Unternehmungen handelt, wird man sie nicht der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretungen entziehen können. Man muß dabei auch daran denken, daß die wirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten in der kommunalen Wirtschaft eine große Stetigkeit und daher auch eine große Stabilität besitzen.

Neben der Errichtung von Wirtschaftsausschüssen (die die Geschäftsleitung also nur in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen der Produktion beraten könnten) bestünde in den Eigenbetrieben dazu noch die Möglichkeit, Arbeitnehmervertreter in die Beiräte zu delegieren. Dies ist um so eher möglich, als ja die Eigenbetriebsverordnung schon vorsieht, daß auch solche Bürger in die Beiräte berufen werden können, die nicht den Gemeinderäten angehören. Auf jeden Fall müßten die Belegschaften in den Beiräten vertreten sein. Wenn die letzte Entscheidung auch damit immer noch bei den Gemeindevertretungen liegt, so ist doch die Gewähr dafür gegeben, daß die Interessen der in den Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Dem Beirat die Rechte eines Aufsichtsrats entsprechend dem Aktienrecht zu geben, hieße die ganze Struktur des Eigenbetriebes zu verändern.

In den Regiebetrieben ist hinsichtlich des personellen Mitbestimmungsrechts die gleiche Lage wie in den Verwaltungen gegeben. Grundsätzlich begegnen der Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts in personellen Angelegenheiten nicht so große Schwierigkeiten.

In den Eigenbetrieben ergibt sich für die Regelung des personellen Mitbestimmungsrechts folgende Problematik: Gemäß § 10 der Eigenbetriebsverordnung ist die Werkleitung grundsätzlich für alle Einstellungen, Versetzungen, Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand allein zuständig, soweit nicht durch die Gemeindevertretung eine andere Regelung vorgenommen worden ist. Erhalten die Arbeitnehmer ein volles Mitbestimmungsrecht in Personalangelegenheiten, dann besteht die Gefahr, daß die Gemeindevertretungen diese Angelegenheiten aus der Entscheidungsgewalt der Werkleitung herausnehmen. Das ist aber nur theoretisch möglich. Denn in der täglichen Praxis können die parlamentarischen Organe — insbesondere in den größeren Städten — gar nicht in allen Personalfragen tätig werden. Die Entscheidungen werden dann faktisch doch von der Bürokratie getroffen. Aus diesem Grunde sollte die Werkleitung auch weiterhin für alle Personalmaßnahmen zuständig bleiben. Lediglich bei Meinungsverschiedenheiten könnte man die Gemeindevertretungen als Entscheidungsinstanz einschalten. Dann hätten die Arbeitnehmer ein echtes Mitbestimmungsrecht, nämlich ein Mitbestimmungsrecht gegenüber den „Managern“, und darauf kommt es ja in erster Linie an. In größeren Städten, wo Personalangelegenheiten von parlamentarischen Hilfsorganisationen (zum Beispiel Deputationen, Ausschüssen, Kommissionen) entschieden werden, wäre die Einschaltung einer neutralen Instanz (zum Beispiel Arbeits- oder Schiedsgericht) erforderlich.

Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Eine besondere Stellung in der kommunalen Wirtschaft nehmen die *Eigengesellschaften* ein. Darunter versteht man Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Kapitalanteile sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Eigengesellschaften werden in Form privat-

rechtlicher Kapitalgesellschaften geführt. Sie sind formell selbständig. Eine Abhängigkeit von den Gemeindevertretungen ist nur insofern vorhanden, als die Vertreter der Gemeinden in den Organen der Eigengesellschaften an die Weisungen der Gemeindevertretungen gebunden sind. Von dieser Auffassung ist man sicherlich auch bei der Schaffung der Hamburger Betriebsvereinbarung ausgegangen. Dort hat man dem Aufsichtsrat die letzte Entscheidungsbefugnis in allen Personalangelegenheiten zugebilligt. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vertritt die Auffassung, daß für die Eigengesellschaften die gleichen Voraussetzungen gegeben seien wie für die Eigenbetriebe, da auch hier der Wille der Gemeindevertretung durch die Weisungsabhängigkeit der Gemeindevertreter in den Organen der Eigengesellschaft zum Tragen kommen würde. Den Arbeitnehmern könnten also nur Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. In dieser Darstellung wird übersehen, daß der Einfluß der Gemeindevertreter nur in der Theorie vorhanden ist.

In den Eigengesellschaften wäre es ohne weiteres möglich, im Sinne des Gewerkschaftsvorschlages Wirtschaftsausschüsse einzurichten, die die Geschäftsleitung in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen der Produktion beraten könnten. In den vorgesehenen Angelegenheiten hätten die Wirtschaftsausschüsse das direkte Mitbestimmungsrecht, da sie die Entscheidung der Aufsichtsorgane anrufen könnten. Voraussetzung ist aber — sofern die Unternehmen unter den Begriff des Großbetriebes fallen — die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Aufsichtsorganen.

Der Entsendung von zwei Vertretern der Betriebsräte in die Aufsichtsorgane von Mittelbetrieben dürften keine erheblichen Schwierigkeiten im Wege stehen. In nicht wenigen Betrieben ist das heute schon der Fall. Allerdings haben die Arbeitnehmervertreter nicht immer das Stimmrecht. Das ließe sich aber leicht ändern. Für Streitigkeiten aus dem personellen Mitbestimmungsrecht müßten die Arbeitsgerichte zuständig sein.

An den sogenannten *gemischtwirtschaftlichen* Unternehmungen ist die öffentliche Hand nur mit Kapital beteiligt. Befinden sich nicht mindestens 51 vH. der Kapitalanteile im Eigentum der öffentlichen Hand und hat sie sich nicht im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung den notwendigen Einfluß gesichert, so kommt eine Sonderregelung des Mitbestimmungsrechts überhaupt nicht in Betracht, da ja die Sicherstellung des öffentlichen Zweckes trotz Kapitalbeteiligung doch nicht gewährleistet ist. Hat die öffentliche Hand dagegen den maßgeblichen Einfluß in einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, sei es auf Grund der Kapitalmehrheit oder durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung, dann bestehen für die Regelung des Mitbestimmungsrechts die gleichen Voraussetzungen wie in den Eigengesellschaften. Schwierigkeiten werden sich in einem solchen Fall für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ergeben, da ja das Privatkapital auch im Aufsichtsrat vertreten sein müßte. Das hieße unter Umständen, daß die öffentliche Hand bei einer paritätischen Besetzung des Aufsichtsrats nur 26 vH. der Aufsichtsratsmitglieder zu stellen hätte. Ob eine derartige Vertretung nun ausreicht, um im Einzelfall die öffentlichen Interessen wirksam vertreten zu können, mag dahingestellt bleiben. Es lassen sich dafür keine generellen Aussagen machen.

Hinsichtlich der Organisationsformen der Unternehmungen liegen im staatlichen Bereich ähnliche Voraussetzungen wie in der kommunalen Wirtschaft vor. Die Unternehmungen werden entweder als *Verwaltungs-* oder als *Körperschaftsunternehmungen* geführt. Die Verwaltungsunternehmungen treten aber immer mehr in den Hintergrund. Das Körperschaftsunternehmen wird entweder

in Form einer privaten Kapitalgesellschaft oder als Gesellschaft eigenen Rechts betrieben.

Die demokratisch-parlamentarischen Organe haben in den Verwaltungs- und Körperschaftsunternehmungen keinen- direkten Einfluß auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Und die Vertreter des Staates in den Organen der Unternehmungen sind hier nicht an die Weisungen der legislativen Organe gebunden. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist im Bereich der staatlichen Wirtschaft vollkommen verwirklicht.

Die *Verwaltungsunternehmungen* sind in die Gesamtverwaltung eingebaut und unterstehen der Leitung des zuständigen Ressortministers, der dem Parlament gegenüber für seinen Geschäftsbereich die Verantwortung trägt. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltungsunternehmen kann nur im Rahmen des bewilligten Etats erfolgen. Da die Verwaltungsunternehmen von den legislativen Organen nur mittelbar abhängig sind, ist hier das Mitbestimmungsrecht in bedeutend höherem Maße als bei den kommunalen Regiebetrieben erforderlich. Es müssen jedoch Instanzen geschaffen werden, die bei Meinungsverschiedenheiten in den dem Mitbestimmungsrecht unterliegenden Fragen die letzte Entscheidung zu treffen haben. In Personalangelegenheiten besteht die Möglichkeit, diese Aufgabe Schieds- oder Arbeitsgerichten zu übertragen. Schwieriger ist es dagegen mit Streitigkeiten aus dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht. Hier könnte man entweder einen parlamentarischen Ausschuß oder einen Schlichtungsausschuß im Sinne des Gewerkschaftsvorschlages einsetzen.

In *Körperschaftsunternehmungen* ist im Grunde genommen die gleiche Situation wie in den Eigengesellschaften der Gemeinden gegeben. Auch hier besteht der Unterschied nur darin, daß die Vertreter der öffentlichen Hand in den Organen der staatlichen Unternehmungen nicht an die Weisungen der legislativen Organe gebunden sind. Sie entscheiden vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen in eigener Verantwortung

In den Körperschaftsunternehmungen kann das Mitbestimmungsrecht in weitgehendstem Maße wie in den entsprechenden Privatunternehmungen verwirklicht werden. Lediglich die Aufsichtsorgane müßten eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Zusammensetzung erfahren. Der Errichtung von Wirtschaftsausschüssen steht nichts im Wege. Die letzte Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten müßte auch hier bei den Aufsichtsorganen liegen. Streitigkeiten aus dem personellen Mitbestimmungsrecht könnten von den Arbeits- oder von Schiedsgerichten entschieden werden. Es liegt kein Grund vor, diese Angelegenheiten in die Entscheidungsgewalt der Aufsichtsorgane zu legen. Eine neutrale Stelle wäre auf jeden Fall geeigneter.

Für gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, an denen der Bund oder die Länder beteiligt sind, gelten die gleichen Gesichtspunkte wie für die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

Das Mitbestimmungsrecht sollte in der öffentlichen Wirtschaft also grundsätzlich in gleicher Weise geregelt werden wie in der privaten. Dabei können sich die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer logischerweise nur soweit erstrecken, daß sie nicht mit den Entscheidungsrechten legislativer Organe, das heißt, den direkt von der Bevölkerung gewählten parlamentarischen Beschlußkörperschaften, in Konflikt geraten. Eine solche Gestaltung des Mitbestimmungsrechtes erfordert jedoch keine sondergesetzliche Regelung. Die Besonderheiten der öffentlichen Wirtschaft können ohne weiteres innerhalb des das allgemeine Mitbestimmungsrecht regelnden Gesetzes Berücksichtigung finden.